



ARNECKE  
SIBETH  
DABELSTEIN



NOVELLIERUNG DES INSOLVENZRECHTS (SANINSFOG) /  
NEUE INSTRUMENTE FÜR UNTERNEHMEN IN DER KRISE  
WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR BETROFFENE  
UNTERNEHMEN UND DEREN GESCHÄFTSPARTNER

Mai 2021

ASD | COMPLIANCE

**NOVELLIERUNG DES INSOLVENZRECHTS (SANINSFOG) /  
NEUE INSTRUMENTE FÜR UNTERNEHMEN IN DER KRISE  
WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR BETROFFENE UNTERNEHMEN  
UND DEREN GESCHÄFTSPARTNER**

In einer für deutsche Verhältnisse erstaunlichen Geschwindigkeit hat der Gesetzgeber die am 1. Januar diesen Jahres in Kraft getretene Novellierung des Insolvenzrechts beschlossen (SanInsFoG).

Es werden dort nicht nur neue **Sanierungsinstrumente** zur Verfügung gestellt, sondern auch die **Haftungsregeln** sind betroffen. Eine Befassung mit den wesentlichen Änderungen ist daher für die Geschäftsführung jedes Unternehmens erforderlich.

Diese Notwendigkeit betrifft ausdrücklich nicht nur solche Unternehmen mit eigenen wirtschaftlichen Problemen, sondern ebenso auch jedes Unternehmen, welches mit Geschäftspartnern zu tun hat, die in der Gefahr sind, in eine wirtschaftliche Schieflage zu geraten.

Im Ergebnis sind für alle Beteiligten Kenntnisse über die neuen Anforderungen und Handlungsoptionen und ein hinreichendes Risikofrüherkennungssystem erforderlich.



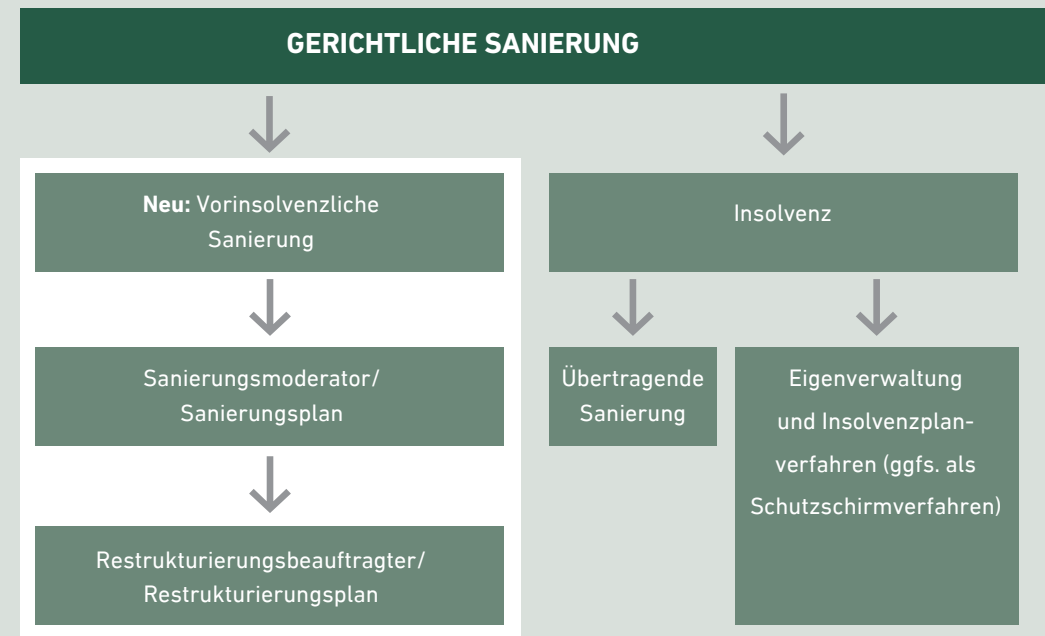
**RÜCKBLICK AUF ZULETZT EINGEFÜHRTE SANIERUNGSTRUMENTE**

Eine wesentliche Bereicherung war bereits das im Jahr 2012 derart verbesserte Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung, dass es zu einer echten Sanierungsoption wurde. Auch die Einführung des zuletzt häufiger gewählten Schutzschirmverfahrens, eine Sonderform des vorgenannten Verfahrens, erweiterte das Sanierungsinstrumentarium.

Die Auswirkungen waren beachtlich. Leider wurden diese sehr effektiven Instrumente auch in Fällen angewandt, die hierfür nicht geeignet waren. Aus diesem Grund wurden die Anforderungen insbesondere an die Eigenverwaltung im Zuge der Insolvenznovelle deutlich erhöht.

**NEU: PRÄVENTIVES GERICHTLICHES RESTRUKTURIERUNGSVERFAHREN (STARUG)**

Ab sofort steht nunmehr ein gerichtliches, der Insolvenz vorgeschaltetes Restrukturierungsverfahren zur Verfügung. Dieses präventive Restrukturierungsverfahren (StaRUG), das unter der Kontrolle des Gerichtes durchgeführt werden kann, ist als Teil des SanInsFoG ein vollständig neues Instrument. Es stellt eine **ernstzunehmende Alternative zur bisherigen Unternehmenssanierung außerhalb der Insolvenz** dar.



Die bisher schon mögliche Unternehmenssanierung außerhalb der Insolvenz ist zum einen für alle Sanierungsverantwortlichen und sogar auch für beteiligte Gläubiger sehr haftungsträchtig. Ein weiteres Problem ist die fehlende Möglichkeit, nicht verhandlungsbereite Gläubiger einzubeziehen. Zudem sind ausgehandelte Sanierungspläne in einer nachgelagerten Insolvenz anfechtbar. Diese Nachteile können durch das neue Restrukturierungsverfahren vermieden werden.

Genutzt werden kann dieses neue Restrukturierungsverfahren nur, sofern und solange eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Regelmäßig wird durch das zuständige Restrukturierungsgericht ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt, auf dessen Auswahl unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss genommen werden kann. Dieser übernimmt u.a. Kontroll- und gewisse Verfahrensaufgaben. Zur Unterstützung des Restrukturierungsprozesses kann die Geschäftsführung weitere durch das StaRUG modular angebotene Schutzmaßnahmen des Gerichts beantragen (z.B. Vorprüfung des Restrukturierungsplans, Vollstreckungs- bzw. Verwertungsschutz). Der mit den Gläubigern schließlich verhandelte Restrukturierungsplan sollte durch das Gericht bestätigt werden, so dass dadurch auch nicht kompromissbereite Gläubiger gebunden werden.

## NEU: VEREINFACHTES SANIERUNGSVERFAHREN (STARUG)

Neben dem Restrukturierungsverfahren enthält das StaRUG ein **weiteres, allerdings vereinfachtes Sanierungsverfahren**, das die Bestellung eines Sanierungsmoderators und die durch ihn

unterstützte Verhandlung eines Sanierungsplans vorsieht. Auch dieser Plan wird nur dann für die betroffenen Gläubiger allgemeinverbindlich, wenn er vom Gericht bestätigt wird.

Das zeitlich auf max. 6 Monate limitierte Sanierungsverfahren kann erforderlichenfalls in ein Restrukturierungsverfahren übergeleitet werden.

## NEU: PFLICHT ZUR EINRICHTUNG EINES KRISENFRÜHERKENNUNGSSYSTEMS

Bedeutsam ist zudem, dass erstmalig rechtsformübergreifend die gesetzliche Pflicht besteht, ein adäquates Krisenfrüherkennungssystem zu installieren.

Dieses System muss einen ausreichenden und funktionsfähigen Prozess des Krisenmanagements beinhalten. Nähere Vorgaben lassen sich dem Gesetz derzeit nicht entnehmen. Hilfestellungen sind aber zeitnah zu erwarten.

## NEU: MODIFIKATION DER GESCHÄFTSFÜHRERHAFTUNG

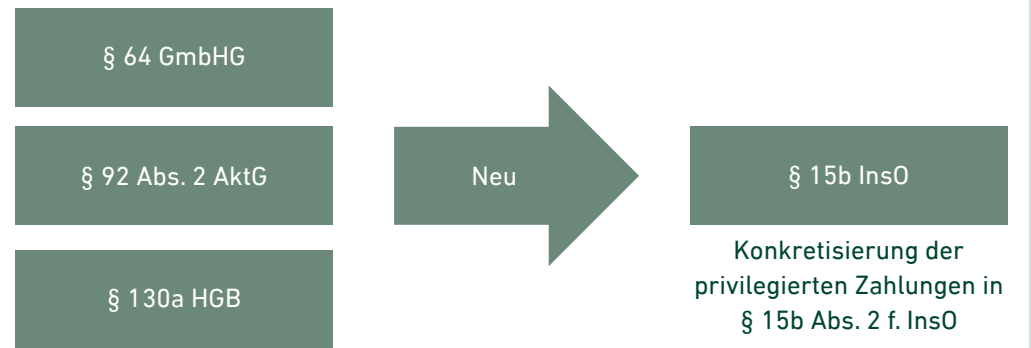
Wichtig, weil auch **unmittelbar haftungsrelevant**, sind überdies die Änderungen bei den Insolvenzantragspflichten. Hier sind die Prognosezeiträume für die drohende Zahlungsunfähigkeit (12 Monate) und die Überschuldung (24 Monate) erstmalig und abweichend zur bisherigen Praxis konkret geregelt, um eine bessere Abgrenzung zu schaffen. Auch gibt es jetzt eine auf 6 Wochen verlängerte Frist für die Insolvenzantragstellung bei Überschuldung.

## Änderungen der InsO: Insolvenzantragsgründe

Antragsgrund	Prognosezeitraum	Antragstellung
Zahlungsunfähigkeit	max. 3 Wochen	spätestens nach 3 Wochen
Überschuldung	NEU: 12 Monate	NEU: Spätestens nach 6 Wochen
Drohende Zahlungsunfähigkeit	NEU: 24 Monate	keine Pflicht

Das Zahlungsverbot des Geschäftsführers bei Insolvenzreife ist jetzt nicht mehr in den einschlägigen Gesetzen für die jeweiligen Gesellschaftsformen, sondern zentral in § 15a InsO geregelt.

## Haftung des GF für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife



Erfreulich ist die Konkretisierung der diesbezüglichen Haftungsausnahmen, die dann vorliegen, wenn Zahlungen geleistet werden, die zur Fortführung der Unternehmen essentiell sind. Bei Durchführung der präventiven Restrukturierung sind zudem die Gläubigerinteressen in ausreichendem Maße zu berücksichtigen, um Haftungsrisiken auszuschließen.

## FAZIT

Die Sanierungsmöglichkeiten wurden nach 2012 nochmals erheblich erweitert und bieten nun viele sinnvolle zusätzliche Handlungsoptionen.

Für die Geschäftsführung von Unternehmen mit wirtschaftlichen Problemen bringt dies aber zugleich die Verpflichtung mit sich, **sämtliche verfügbaren Optionen im Krisenfall zu kennen und ihre Umsetzbarkeit prüfen zu müssen**. Dies ggfs. durch Hinzuziehung eines entsprechend spezialisierten Anwaltes.

Mit Blick auf die Haftung sollte eine ggfs. bestehende D&O-Versicherung auf weiterhin ausreichende Deckung geprüft werden. Ein taugliches Krisenfrüherkennungssystem, sofern noch nicht vorhanden, ist jetzt einzurichten. Auch sollte man die übrigen Änderungen der Insolvenzordnung im Auge haben, wenn man letztlich doch in die Krise geraten sollte.

Die neuen Instrumente sollte andererseits auch die Geschäftsführung jedes auch nicht unmittelbar betroffene Unternehmen kennen, um im Fall der Krise eines Geschäftspartners potentielle Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen besser einschätzen zu können oder sogar auf dessen Sanierung Einfluss zu nehmen. Gerne können wir Ihnen zu allen dargestellten Themen, Handlungsoptionen, Risiken und mögliche Präventionsmaßnahmen im Bedarfsfall weitere Informationen zukommen lassen und stehen für eine anwaltliche Beratung gerne zur Verfügung.

## UNSER TEAM



Dr. Falk von Craushaar  
Of Counsel  
Frankfurt  
+49-69 979885-214  
f.voncraushaar@asd-law.com



ANDREAS FUCHS  
Counsel  
Frankfurt  
+49-69 979885-480  
a.fuchs@asd-law.com

### FRANKFURT

Hamburger Allee4  
60486 Frankfurt am Main  
Deutschland  
T +49-69 97 98 85 0  
F +49-69 97 98 85 85

### MÜNCHEN

Oberanger 34-36  
80331 München  
Deutschland  
T +49-89 388 08 0  
F +49-89 388 08 101

### HAMBURG

Große Elbstraße 36  
22767 Hamburg  
Deutschland  
T +49-40 31 77 97 0  
F +49-40 31 77 97 77

### BERLIN

Kurfürstendamm 54/55  
10707 Berlin  
Deutschland  
T +49-30 814 59 13 00  
F +49-30 814 59 13 99

### LEER

Am alten Handelshafen 3A  
26789 Leer  
Deutschland  
T +49-491 960 71 0  
F +49-491 960 71 20

### DRESDEN

Am Brauhaus 1  
01099 Dresden  
Deutschland  
T +49-351 866 59 0  
F +49-351 866 59 59